

Kreisschreiben Nr. B 3

an die Betreibungsämter des Kantons Bern

Beweismittelvorlage und Einsichtnahme in diese im Widerspruchsverfahren sowie beim privilegierten Anschluss

1. Ausschliesslicher Gewahrsam des Schuldners

- a. Wird an gepfändeten oder retinierten Gegenständen ein Drittanspruch geltend gemacht, so ist mit Fristansetzung gemäss Art. 107 Abs. 2 SchKG (Formulare Nrn. 18 und 20; vgl. auch Formular Nr. 22 des Bundesamts für Justiz [BJ]) die Mitteilung zu verbinden, dass die Beweismittelvorlage gemäss Art. 107 Abs. 3 SchKG vom Schuldner oder vom Gläubiger innerhalb von zwei Tagen seit Erhalt der Anzeige verlangt werden kann.
- b. Hat der Schuldner oder der Gläubiger beim Betreibungsamt das Begehren um Vorlage der Beweismittel gestellt, so ist ihm (d.h. dem Schuldner oder dem Gläubiger) sogleich nach deren Einlangen anzuzeigen, dass die Beweismittel innerhalb einer im einzelnen Fall nach den Umständen zu bemessenden (kurzen) Frist zur Einsicht aufliegen.
- c. Auf Verlangen sind die Beweismittel an „Anwälte, die in einem kantonalen Register eingetragen sind (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz; BGFA]) und sich durch eine Vollmacht bzw. durch Aktenbesitz in der Sache ausweisen können herauszugeben. Ist eine Herausgabe aus praktischen Gründen nicht möglich (beispielsweise bei einer Mehrheit von Gesuchstellern), so sind den Anwälten auf deren Verlangen und Kosten Photokopien zu erstellen. Gesuchstellern, die nicht dem Berufsgeheimnis (Art. 13 BGFA) unterstehen, ist weiterhin nur Akteneinsicht auf dem Amt zu gewähren. Auf Verlangen sind auch diesen auf deren Kosten Photokopien zu erstellen.
- d. Bis zum Ablauf der angesetzten Frist zur Einsichtnahme kann der Gesuchsteller einen allfälligen Verzicht auf die Bestreitung des Anspruches des Dritten erklären, wobei Stillschweigen als Aufrechterhaltung der ursprünglich erklärten Bestreitung gilt. Die Klagefrist gemäss Art. 107 Abs. 5 SchKG (Formulare Nrn. 23 und 25; vgl. auch Formular Nr. 26) ist, soweit überhaupt noch nötig, dem Dritten erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme anzusetzen.

2. Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Drittsprechers

Wird an gepfändeten Gegenständen gemäss 108 Abs. 1 SchKG ein Drittanspruch geltend gemacht, so ist mit der Fristansetzung zur Klage gemäss Art. 108 SchKG (Formular Nr. 24) der Hinweis zu verbinden, dass auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners der Dritte aufgefordert wird, innerhalb der Klagefrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Ein-



sicht vorzulegen (Art. 108 Abs. 4 SchKG). Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Ablauf der Klagefrist dadurch nicht gehemmt wird (Art. 108 Abs. 4 i.V.m. Art. 73 Abs. 2 SchKG). Der Hinweis kann in der Form eines Art. 108 Abs. 1 und 4 sowie Art. 73 Abs. 2 SchKG umfassenden Auszuges aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erfolgen.

Die Einsichtnahme in die vom Dritten vorgelegten Beweismittel erfolgt in der gleichen Weise wie in den Fällen nach Art. 107 SchKG (vgl. oben, Ziff. 1 Bst. b. und c.), wobei im Hinblick auf die laufende Klagefrist alle Massnahmen für eine möglichst rasche Abwicklung zu treffen sind.

3. Beweismittelvorlage und Einsichtnahme in diese beim privilegierten Anschluss

Das für das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 107 SchKG vorgesehene Verfahren ist analog auf den Fall des Art. 111 Abs. 4 SchKG anzuwenden. Mit der Anzeige an Schuldner und Gläubiger gemäss Art. 111 Abs. 4 SchKG (fakultatives Formular des BJ Nr. 5b) ist daher der Hinweis zu verbinden, dass auf ihr Verlangen der Ansprecher aufgefordert wird, innerhalb der Bestreitungsfrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Die Anzeige des Eingangs der Beweismittel, die Einsichtnahme in diese und die Fristansetzung zur Klage (Art. 111 Abs. 5 SchKG) erfolgen in der gleichen Weise wie in den Fällen nach Art. 107 SchKG (vgl. oben, Ziff. 1).

4. Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben trat mit dem 1. Januar 1997 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).